

Satzung

Der Hexenzunft Unterharmersbach e. V. In der Fassung vom 23.Mai 1998

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zugehörigkeit

- (1) *Der Verein führt den Namen „Hexenzunft Unterharmersbach“. Er ist seit dem 02.12.1998 im Vereinsregister eingetragen.*
- (2) *Der Verein hat seinen Sitz in Unterharmersbach.*
- (3) *Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 11.11. eines jeden Jahres und endet am 10.11. des folgenden Jahres.*

§ 2

Ziel und Zweck

- (1) *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch seine Tätigkeit im Hinblick auf die Erhaltung und Förderung alten Volksbrauchtums.*
- (2) *Zweck des Vereins ist die Erhaltung, die Pflege und Fortentwicklung des vorhandenen, örtlich überlieferten Fasnachtsbrauchtums. Die Zunft hat es sich zur besonderen Aufgabe gemacht, geeigneten Nachwuchs zu finden, um auch der Nachwelt das heimatische Fasnachtsbrauchtum zu erhalten. Die Zunft pflegt Freundschaften zu gleichgesinnten Zünften und Vereinigungen.*

§ 3

Ausschließlichkeit und Ausgaben

- (1) *Die Zunft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
- (2) *Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.*
- (3) *Es darf keine Person weder durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, noch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Erwerb der Mitgliedschaft

Passive Mitgliedschaft

Zum Erwerb der passiven Mitgliedschaft sind keine Bedingungen zu erfüllen. Sie ist schriftlich beim Hexenrat zu beantragen. Wird dem Aufnahmeantrag nicht entsprochen, so erfolgt die Ablehnung schriftlich ohne Angabe von Gründen.

Aktive Mitgliedschaft

Ein aktives Mitglied als Hexe kann nur werden:

- a) wer ein Mindestalter von 18 Jahren hat,
- b) Vor Vollendung des 18. Lebensjahres muss ein Elternteil bzw. ein Erziehungsberechtigter ebenfalls aktives Mitglied des Vereins werden.

Ehrenmitgliedschaft

Für besondere Verdienste um die Narrenzunft, des fasnachtlichen Brauchtums, langjähriger Mitgliedschaft oder ähnlichem kann ein Mitglied durch den Hexenrat zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird mit 2/3 Mehrheit beschlossen).

Aufnahme als aktives Mitglied

Zur Aufnahme als aktives Mitglied bei den Eckwaldhexen ist ein schriftlicher Antrag an die Eckwaldhexenzunft Unterharmersbach zu stellen. Die Entscheidung über die Aufnahme als aktives Mitglied erfolgt durch die Wahl in einer Mitgliederversammlung. Diese Wahl kann jedoch erst nach einer Überprüfung der Anträge durch den Hexenrat nach satzungsmäßigen und sonstigen Gründen erfolgen. Ein erneuter Antrag im darauffolgenden Jahr ist möglich.

Probefasnacht

Sie beginnt am 11.11. des Eintrittsjahres und endet unmittelbar nach der darauffolgenden Fasnacht. Darin befindet sich automatisch jedes Mitglied (max. 3 Personen pro Jahr, nach Beschluss der Vorstandschaft auch mehr) das neu in den Verein eingetreten ist. Ziel soll sein, daß die bestehenden Vereinsmitglieder sowie der Neuanwärter die Möglichkeit haben zu probieren, ob sie in den Verein passen.

Jeder Neuanwärter kann in dieser Zeit ein Häs käuflich erwerben, dies besteht aus dem kompletten Häs, ohne Maske. Wer sich im Probejahr kein Häs anschaffen möchte, kann diese Zeit auch im Pullover/T-Shirt durchlaufen. In dieser Zeit kann jeder Neuanwärter ohne Angabe von Gründen aus dem Vereinsgeschehen ausgeschlossen werden.

Jedes sich in der Probefasnacht befindliches Mitglied hat in diesem Jahr die gleichen Rechte und Pflichten wie ein aktives Mitglied:

- Entrichtung des aktuellen jährlichen Mitgliedsbeitrages
- Anwesenheit an Veranstaltungen/Arbeitseinsätzen.

Die Einschränkung in diesem Jahr ist kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Nach Ablauf der Probefasnacht stimmt die

Vorstandschafft über die Aufnahme des Neuanwärters ab. (einfache Mehrheit erforderlich)

(2) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt, der schriftlich dem Hexenrat mitzuteilen ist und nur zum 11.11. eines jeden Jahres ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erklärt werden kann.
- b) Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Hexenrates, der nach pflichtmäßigem Ermessen entscheidet und nicht verpflichtet ist, seine Entscheidung zu begründen.
- c) Tod des Mitgliedes.

§ 5

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen. Jedes Mitglied ist nach der Maßgabe dieser Satzung und dem Gesetz stimmberechtigt.
- (2) Stimmrecht haben alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages kann jährlich auf Vorschlag des Hexenrates am 11.11. durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Die Beitragszahlung befreit das Mitglied nicht von Eintrittsgeldern bei Veranstaltungen der Hexenzunft. Die Beiträge sollen grundsätzlich lediglich zur Deckung der dem Verein aus der Durchführung seines Zwecks entstehenden Aufwendungen Verwendung finden.
 - a) Mitglieder die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.
- (2) Die Mitglieder sind gehalten, sich entsprechend ihrer Fähigkeiten an dem gemeinsamen Fastnachtstreiben **aktiv** zu beteiligen.
- (3) Alle aktiven Mitglieder sind gehalten, an den Veranstaltungen der Hexenzunft teilzunehmen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht belästigt werden und die Hexenzunft in ihrem Ansehen keinen Schaden erleidet. Der Straßenverkehr darf durch das Hexentreiben nicht gefährdet werden.
- (5) Die Narrenzunft als Eigentümer der Urheberrechte der Unterharmersbacher Eckwaldhexen hat das ausschließliche Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung. Die Anfertigung vorgenannter Masken und Hästeile erfolgt ausschließlich durch die Hexenzunft. Sie beauftragt hiermit einen geeigneten

Maskenschnitzer, wobei die Aushändigung der Masken an die aktiven Mitglieder die Aufnahme bei den Eckwaldhexen voraussetzt. Den Inhabern und Besitzern von Hexenmasken ist es verboten, Hexenmasken auszuleihen oder zu verkaufen. Für den Fall eines Wegzuges von Unterharmersbach oder des Ausscheidens aus der Hexenzunft ist das Mitglied verpflichtet, der Hexenzunft das komplette Häs inkl. Maske zum angemessenen Preis (gesondert geregelt) zu verkaufen. Ausnahmen sind durch die Vorstandschaft zulässig.

- (6) *Verstöße gegen die Satzung können bei aktiven Mitgliedern zu einer zeitlichen Sperre oder wie bei passiven Mitgliedern zum Ausschluss aus der Hexenzunft führen.*
- (7) *Ein aktives Mitglied kann nicht gleichzeitig in einer anderen Narrenzunft als aktives Mitglied tätig sein.*

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) *Die Mitgliederversammlung ist außer den in §12 Absatz 5 genannten Fällen einzuberufen, wenn drei viertel der Mitglieder es verlangen.*
- (2) *Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in der Schwarzwälder Post mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung.*
- (3) *Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Wochen vorher beim Hexenrat schriftlich vorliegen.*
- (4) *Die Mitgliederversammlung wird vom 1. bzw. 2. Vorstand geleitet. Sind beide verhindert, so wählt die verbleibende Vorstandschaft den Versammlungsleiter.*
- (5) *Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein besonderes Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.*

§ 8 Art der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) *Die Stimmabgabe erfolgt durch Zeichen (Handerheben) oder schriftlich, geheim, wenn es von 1/5 der anwesenden Mitglieder verlangt wird.*
- (2) *Ausnahme bildet die Wahl des Hexenrates, die grundsätzlich schriftlich, geheim durchgeführt werden muss.*

§ 9 Kassenprüfer

- (1) *Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Kassenprüfer. Er muss Mitglied der Eckwaldhexenzunft Unterharmersbach sein.*
- (2) *Er hat die Aufgabe zusammen mit den Kassierern die Buchhaltung (Bank und Kasse) zu prüfen und den Hexenrat bei der Mitgliederversammlung zu entlasten. Dies erfolgt durch Unterschrift auf den Belegen sowie durch einen mündlichen Bericht während der Hauptversammlung.*

§ 10 Gesamtvorstand (Hexenrat)

- (1) *Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.*
- (2) *Der Gesamtvorstand führt die Bezeichnung Hexenrat. Er besteht aus 10 Personen, die Mitglieder der Zunft sein müssen. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Die Mitglieder werden von der Mitglieder-versammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.*
- (3) *Ist ein Mitglied vorzeitig ausgeschieden, dauernd verhindert oder erfüllt es seine Aufgaben nicht pflichtgemäß, so ist es in der nächsten Mitgliederversammlung abuberufen und durch Neuwahl zu ersetzen. Es kann bei Bedarf eine kommissarische Besetzung durch den Vorstand bis zu nächsten Mitgliederversammlung erfolgen.*
- (4) *Sinkt die Zahl der Mitglieder des Hexenrates unter 10 Personen, so muß unverzüglich die Mitgliederversammlung einberufen werden, um Neuwahlen durchzuführen. Zur Einberufen dieser Mitgliederversammlung ist jedes der verbleibenden Hexenratsmitglieder verpflichtet. Den Vorsitz in dieser Mitgliederversammlung hat der 1. Vorstand oder sein geordneter Vertreter. Ist keiner der beiden mehr im Amt, so haben die verbleibenden Hexenratsmitglieder gemeinsam den Vorsitz.*

§ 11 Gliederung des Hexenrates – Geschäftsführender Vorstand

- (1) *Die Mitgliederversammlung am 11.11. wählt aus seiner Mitte:*
 - a) *den 1. Vorsitzenden*
 - b) *den 2. Vorsitzenden*
 - c) *den 1. Kassierer*
 - d) *den 2. Kassierer*
 - e) *den 1. Schriftführer*
 - f) *den 2. Schriftführer*
 - g) *den 1. Häsmeister*
 - h) *den 2. Häsmeister*

- i) den 1. Zeremonienmeister
- j) den 2. Zeremonienmeister
- k) den Kassenprüfer

mit einfacher Mehrheit. Diese Wahl ist innerhalb von 14 Tagen ab dem 11.11. auf die Dauer von 3 Jahren durchzuführen.

- (2) *Die unter a–j) genannten Personen bilden den geschäftsführenden Vorstand.*

§ 12 Aufgaben des Hexenrates

Der Hexenrat hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- (1) *Gestaltung und Durchführung des Faschnachtsprogramms und der einzelnen Veranstaltungen, sowie die Durchführung aller Angelegenheiten, die damit im Zusammenhang stehen.*
- (2) *Abschluss von Haftpflichtversicherungen für die Veranstaltungen und die mitwirkenden Mitglieder des Hexenrates mit der Maßgabe, dass nur die Veranstaltungen versichert sind, die der Hexenrat vorher beschlossen hat.*
- (3) *Verwaltung des Zunftvermögens*
- (4) *Entscheidung über die Aufnahme, Probefasnacht und den Ausschluss, ggf. zeitliche Sperre von Zunftmitgliedern.*
- (5) *Einberufung der Mitgliederversammlungen mit der Maßgabe, dass, abgesehen von den im Gesetz festgelegten Fällen die Einberufung auf den 11.11. eines jeden Jahres zu erfolgen hat. In der jährlich am 11.11. stattfindenden Versammlung ist ein Rechenschafts- und Kassenbericht zu erstatten. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in der Schwarzwälder Post.*
- (6) *Durchführung sämtlicher Maßnahmen, die den Hexenrat betreffen.*
- (7) *Von jeder Hexensitzung ist ein Protokoll zu fertigen*

§ 13 Art der Beschlussfassung des Hexenrates

- (1) *Die Vorstandschaft ist bei Anwesenheit von 6 Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse müssen dann einstimmig gefasst werden. Darüber ist ein Protokoll auszufertigen.*

§ 14 Auflösen der Hexenzunft

- (1) *Eine Auflösung der Hexenzunft kann nur auf einer eigens zum Zwecke der Auflösung einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.*
- (2) *Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.*
- (3) *Die bis zur Auflösung amtierenden Mitglieder des Hexenrates sind die Liquidatoren.*
- (4) *Bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für Heimatpflege und Heimatkunde.*

§ 15 Schlussbestimmung

- (1) *Soweit in dieser Satzung keine besondere Regelung getroffen worden ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.*

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

- (1) *Diese Neufassung der Satzung tritt mit dem Tage der Zustimmung in Kraft.*

*Zell a. H., den 17.09.1998
(2. Auflage vom November 2004)
(3. Auflage vom November 2013)*